



§1 Zweck und Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die operativen Abläufe und organisatorischen Details des Vereins **VfL Wathlingen e.V.** Sie ergänzt die Satzung und ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§2 Abteilungen und Abteilungsleitung

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der von den Mitgliedern der Abteilung für zwei Jahre gewählt wird.
2. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für:
 - Die Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs.
 - Die Vertretung der Abteilung im Vorstand und gegenüber Dritten.
 - Die Verwaltung des Abteilungsetats, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Ausgabenregelung:
 - Ausgaben, die den Betrag von 500 Euro überschreiten, müssen vor der Durchführung mit dem Vorstand abgestimmt und genehmigt werden.
4. Die Abteilungsleiter berichten regelmäßig dem Vorstand über die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten ihrer Abteilung.

§3 Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand setzt sich gemäß der Satzung aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister zusammen.
2. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich und trifft alle wesentlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Verwaltung der Vereinsfinanzen, einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplans.
 - Die Einstellung und Beaufsichtigung von Angestellten des Vereins (falls erforderlich).
 - Der Abschluss und die Überwachung von Verträgen und Rechtsgeschäften des Vereins.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit gibt sich eine eigene Arbeits- und Sitzungsordnung, die das Verfahren zur Beschlussfassung, die Sitzungsfrequenz und die Vertretung innerhalb des Vorstands regelt.



§4 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und wird bei wichtigen Entscheidungen, die die Abteilungen oder spezielle Vereinsbereiche betreffen, hinzugezogen. Der erweiterte Vorstand wird in der Regel zu Sitzungen des Vorstands eingeladen, wenn Entscheidungen getroffen werden, die über 5.000 Euro hinausgehen oder wichtige organisatorische Fragen betreffen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben beratende Funktion und können an Abstimmungen teilnehmen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Abteilungsleiter berichten dem erweiterten Vorstand regelmäßig über die sportlichen und finanziellen Belange ihrer Abteilungen.

§5 Einberufung und Ablauf von Sitzungen

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen.
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung zusammen.
3. Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§6 Konfliktlösungsverfahren und Ehrenrat

1. Konflikte zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen sollen zunächst im Rahmen eines Schlichtungsgesprächs beigelegt werden. Der Vorstand kann hierzu einen Mediator oder eine Schlichtungsperson benennen.
2. Ist eine Mediation nicht erfolgreich, entscheidet der **Ehrenrat** über den Konflikt. Der Ehrenrat setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird schriftlich eingeleitet. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ehrenrat entscheidet nach mündlicher Verhandlung und informiert alle Beteiligten schriftlich über seine Entscheidung.



§7 Kassenwesen und Haushaltsführung

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen und die Erstellung des jährlichen Haushaltsplans.
2. Ausgaben, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000 Euro verpflichten, müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden. Ausgaben über 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind lückenlos zu dokumentieren und auf Verlangen den Kassenprüfern vorzulegen.
4. Der Schatzmeister ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung bei Bedarf externe Fachleute, wie z. B. eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, zur Beratung und Unterstützung in steuerlichen und buchhalterischen Angelegenheiten hinzuzuziehen. Die Beauftragung erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.
5. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 62 AO) zu bilden, um die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke langfristig sicherzustellen. Rücklagen dürfen nur für den Erhalt des Vereins oder zur Finanzierung langfristiger Projekte verwendet werden, die dem Vereinszweck dienen.

§8 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands und andere für den Verein ehrenamtlich tätige Personen können eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand jährlich festgelegt und orientiert sich an den finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Der Höchstbetrag liegt bei 3.000 Euro pro Jahr und Person.
3. Tätigkeiten zur Instandhaltung, Pflege und Unterstützung des Vereinsbetriebs, einschließlich praktischer Arbeitseinsätze, können als ehrenamtliche Tätigkeiten anerkannt und entsprechend entschädigt werden.
4. Die Auszahlung erfolgt nur für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands und nur, sofern die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen.



§9 Mitgliederversammlung und Antragsverfahren

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Anträge von Mitgliedern, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung behandelt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.
3. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Sie wird mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Eröffnung und Begrüßung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstands
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen (falls erforderlich)
 - Anträge und Verschiedenes
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das alle Beschlüsse und wesentlichen Diskussionspunkte enthält. Das Protokoll wird im Vereinsbüro zur Einsicht angeboten. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen schriftlich Einwände beim Vorstand zu erheben. Über etwaige Einwände entscheidet der Vorstand.

§10 Verpflegung bei Mitgliederversammlungen

Der Verein kann im Rahmen von Mitgliederversammlungen die Kosten für Getränke übernehmen, sofern diese Ausgaben angemessen und im Rahmen des Haushaltsplans des Vereins gedeckt sind.

Die Kosten für Getränke sind als Teil der Durchführung der Versammlung zu betrachten und sollen einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung unterstützen. Es dürfen keine übermäßigen oder luxuriösen Ausgaben getätigt werden. Über die Übernahme der Kosten entscheidet der Vorstand, und die Ausgaben sind im Kassenbericht der Mitgliederversammlung transparent darzustellen.



§11 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied stellt einen Antrag an die Mitgliederversammlung auf geheime Wahl. Bei Wahlen kann jedes stimmberechtigte Mitglied die geheime Wahl fordern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, gesetzliche Vorschriften oder die Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§12 Glückwünsche, Beileidsbekundungen und Geschenke

1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden für ihre langjährige Treue zum Verein wie folgt geehrt:

- 25 Jahre Mitgliedschaft: Ein Präsent im Wert von 25 Euro (Präsentkorb oder Wertgutschein).
- 40 Jahre Mitgliedschaft: Ein Präsent im Wert von 35 Euro (Präsentkorb oder Wertgutschein).
- 50 Jahre Mitgliedschaft und darüber: Ein Präsent im Wert von 40 Euro (Präsentkorb oder Wertgutschein).
- Nach 50 Jahren Mitgliedschaft erfolgen weitere Ehrungen in einem 10-jährigen Rhythmus, jeweils mit einem Präsent im Wert von 40 Euro.

2. Geburtstage

Mitglieder erhalten ab dem 75. Lebensjahr alle 5 Jahre und ab dem 100. Lebensjahr jedes Jahr ein Geburtstagspräsent:

- 75. bis 80. Geburtstag: Ein Präsent im Wert von 10 Euro (Wertgutschein oder Pflanzenarrangement).
- Ab dem 85. Geburtstag: Ein Präsent im Wert von 15 Euro (Wertgutschein oder Pflanzenarrangement).

3. Todesfälle

Im Falle des Todes eines Vereinsmitglieds wird eine Todesanzeige in einer lokalen Zeitung im Namen des Vereins geschaltet.



§13 Datenschutz und IT-Nutzung

1. Der Verein verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten. Ein Datenschutzbeauftragter kann ernannt werden, falls dies gesetzlich erforderlich ist.
2. IT-Systeme und digitale Kommunikationswege des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Richtlinien für die Nutzung der IT-Systeme zu erlassen.

§14 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Änderungen an dieser Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.